



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

36. Jahrgang

Potsdam, den 24. Juli 2025

Nummer 18

Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 24. Juli 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 55), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Dynamisierungsaufschlag“.
 - b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Datenverarbeitung“.
 - c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Übergangsregelungen“.
 - d) Die Angaben zu § 33 und § 34 werden gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7 604,62 Euro“ durch die Angabe „8 610,52 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 003,39 Euro“ durch die Angabe „1 189,85 Euro“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die angemessene Unterhaltung seiner Stätten zur mandatsbezogenen Wahlkreisarbeit erhält das Mitglied einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 270 Euro, der gemäß Absatz 5 angepasst wird.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 856,86 Euro“ durch die Angabe „2 184,83 Euro“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Entschädigungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 werden vorbehaltlich des Absatzes 7 entsprechend der Einkommensentwicklung der Arbeitnehmerentgelte in Brandenburg angepasst; maßgeblich sind die zusammengefassten Wirtschaftsbereiche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 (ABl. L 97 vom 5.4.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Entschädigungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a werden entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg angepasst.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Anpassungen nach Absatz 4, einschließlich der Maßgabe hierzu nach Absatz 7, sowie nach Absatz 5 erfolgen jährlich zum 1. Januar und enden sechs Monate nach Zusammentritt des neunten Landtags.“
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Übersteigt die nach Absatz 8 mitgeteilte prozentuale Veränderung der Einkommensentwicklung gemäß Absatz 4 einen prozentualen Wert von 3,5 Prozent (Grenzwert), kann der Landtag zur Höhe der Anpassung der Entschädigungsbestandteile gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 einen Beschluss fassen, durch den die Übernahme der mitgeteilten prozentualen Veränderung festgestellt oder ein darunter liegender Wert für die Anpassung gemäß Absatz 6 festgesetzt wird. Wird kein Beschluss nach Satz 1 gefasst, erfolgt die jährliche Anpassung der Entschädigungsbestandteile nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 gemäß Absatz 6 in Höhe des Grenzwertes.“
- h) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „teil“ durch das Wort „teilt“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Land Brandenburg“ die Wörter „nach Absatz 5“ eingefügt.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für Nettokaltmieten oder Leasingkosten zur Unterhaltung angemessener Wahlkreisbüros als Stätten der mandatsbezogenen Wahlkreisarbeit bis zu einem Betrag von 1 200 Euro monatlich sowie die Aufwendungen für eine erstmalige Ausstattung von Büros bis zu einem Höchstbetrag von 3 500 Euro in der Wahlperiode oder einem Höchstbetrag von 2 000 Euro in jeder der für das Mitglied des Landtags ununterbrochen daran anschließenden weiteren Wahlperioden und“.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ und die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. das gesetzliche Renteneintrittsalter gemäß § 14 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in weniger als 24 Monaten erreicht wird,“.

5. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Wahlkreisbüros“ die Wörter „oder näher bestimmter Leasingkosten von Fahrzeugen als mobile Wahlkreisbüros“ eingefügt.
6. § 14 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahlung des Übergangsgeldes endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Empfängerin oder der Empfänger die Regelaltersgrenze gemäß § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht.

(3) Auf das Übergangsgeld nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. eine Altersrente nach § 15 Absatz 5 oder eine Altersversorgung nach § 28 oder der entsprechende Betrag, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen für den Bezug einer ungeminderten Leistung vorliegen,
2. Versorgungen aus der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft,
3. Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst,
4. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 33 Absatz 2, 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. alle Erwerbseinkünfte, die im Bezugszeitraum des Übergangsgeldes erzielt werden, ausgenommen die Einkünfte aus der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens,
6. Erwerbsersatz Einkünfte, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkünfte zu ersetzen,
7. Entschädigungen aus der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft,
8. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

Bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des Satzes 1 sind tatsächlich entstandene Betriebsausgaben abzuziehen. Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtags, das gemäß § 24 Anspruch auf Wiederverwendung im öffentlichen Dienst hat, unter Wegfall der Bezüge beurlaubt oder nimmt es Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts, wird ein fiktives Einkommen angerechnet, das dem Einkommen entspricht, das es bei der Fortsetzung seiner bisherigen Tätigkeit erhalten hätte.“

7. In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Renten aus dem Versorgungswerk“ die Wörter „sowie hierauf gezahlter Aufschläge gemäß § 15a“ eingefügt.
8. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Dynamisierungsaufschlag

- (1) Ehemaligen Abgeordneten, die eine Altersrente gemäß § 15 Absatz 5 beziehen und deren Hinterbliebene, die eine Rente gemäß § 15 Absatz 6 beziehen, sowie Empfängerinnen und Empfängern einer Versorgungsausgleichsrente nach § 21 der Satzung des Versorgungswerks wird auf Antrag zu ihrer Rente ein monatlicher Aufschlag aus Haushaltsmitteln des Landes gewährt. Der Aufschlag wird nur auf Rentenbestandteile gewährt, die aufgrund von gesetzlichen Ansprüchen gezahlt werden.
- (2) Der individuelle Aufschlag zur Rente ist so zu bemessen, dass der Gesamtbetrag aus der Rente einschließlich des vorjährigen Betrages der Leistungsverbesserung nach § 33 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerks und einschließlich des Aufschlages des Vorjahres einem Betrag entspricht, der um den mitgeteilten Prozentsatz gemäß § 5 Absatz 5 jeweils am 1. Januar angehoben ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt eine fiktive Anrechnung von Leistungsverbesserungen nach § 33 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerks bei Rentenempfängerinnen und -empfängern, deren Ansprüche nicht nach § 16 Absatz 2 der Satzung des Versorgungswerks abgesenkt wurden.“

9. In § 18 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Altersrente (§ 15 Absatz 3 Nummer 1)“ die Wörter „und einen darauf bezogenen Aufschlag (§ 15a)“ und nach den Wörtern „Hinterbliebenenrente (§ 15 Absatz 3 Nummer 2)“ die Wörter „und einen darauf bezogenen Aufschlag (§ 15a)“ eingefügt.
10. Dem § 19 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die nach den Abschnitten 2 bis 4 an die Mitglieder des Landtags, die ehemaligen Mitglieder des Landtags und die Versorgungsberechtigten geleisteten Zahlungen teilt die Präsidentin oder der Präsident jährlich in geeigneter Weise an die für die Betreffende oder den Betreffenden örtlich zuständige Finanzbehörde mit. Der oder die Betreffende erhält eine Information über diese Mitteilung.“
11. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 14,“ die Angabe „15a,“ eingefügt.
12. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Datenverarbeitung

Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, für die Unterstützung des parlamentarischen Geschäftsgangs oder für protokollarische Aufgaben erforderlich ist, darf die Präsidentin oder der Präsident des Landtags personenbezogene Daten von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Landtags und von ihren Hinterbliebenen sowie von den Beschäftigten und von Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags verarbeiten. Die Präsidentin oder der Präsident kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie oder er kann die bezeichneten Daten gemäß dem Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) im Auftrag zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten lassen.“

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Übergangsregelungen

(1) Im Jahr 2025 bereits geleistete Vorauszahlungen auf Aufwendungen für erstattungsfähige Miet- und Leasingnebenkosten gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 in der Fassung des Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 26) werden mit Leistungen nach § 5 Absatz 1a verrechnet. Für die Anpassung des Zuschlags gemäß § 5 Absatz 1a nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 gilt die Maßgabe, dass eine Anpassung erstmalig zum 1. Januar 2027 erfolgt.

(2) Mit Beginn der neunten Wahlperiode ist § 5 Absatz 7 dergestalt anzuwenden, dass die jährliche Anpassung der Entschädigungsbestandteile gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 unbeschadet vorangegangener Beschlüsse des Landtages ohne Berücksichtigung eines Grenzwertes unmittelbar gemäß den Mitteilungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg nach Absatz 8 erfolgt.“

14. Die §§ 33 und 34 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und e dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 4, Artikel 1 Nummer 6, Artikel 1 Nummer 7, Artikel 1 Nummer 8, Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 1 Nummer 11 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 24. Juli 2025

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg